



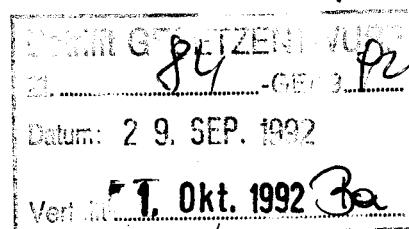
10/SN-188/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 28.9.1992
G. z. 567/92/hu

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtl. der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird GZ 601.457/2-V/1/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer 25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

22. 9. 1992

G. Z.

567/92/zö/je

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird
Ihre GZ 601.457/2-V/1/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hiezu folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben.

Bezüglich § 27 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs, wonach im Falle eines Nachprüfungsverfahrens gemäß §§ 40 ff Bundesvergabegesetz bereits ein Monat nach Säumnis des unabhängigen Verwaltungssenates eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein soll, verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz). Darin vertritt die Bundes-Ingenieurkammer die Auffassung, "daß im Hinblick auf die doch sehr eingeschränkte Möglichkeit ein Nachprüfungsverfahren in Gang zu setzen, einer Übertragung der Durchführung an die ordentli-

chen Gerichte der Vorzug zu geben ist". Aus diesem Grunde hätte daher § 27 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfes er-satzlos zu entfallen.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Arch.Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident



Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär